

Richtlinie der Gemeinde Niederkrüchten **zur Förderung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen**

Die Gemeinde Niederkrüchten hat sich mit der Beteiligung am integrierten Klimaschutzkonzept das Ziel gesetzt, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Über die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen hinaus sind weitere geplant, um die festgelegten Ziele im Sinne des Klimaschutzes einzuhalten. Die Förderung erneuerbarer Energien spielen dabei eine wesentliche Rolle.

1. Zweck der Förderung

Neben der Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern kann auch der Betrieb von Stecker-Photovoltaik-Anlagen (Stecker-PV-Anlagen) den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Niederkrüchten beschleunigen. Die Gemeinde Niederkrüchten möchte allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit bieten, Solarstrom für den Eigenbedarf zu produzieren.

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Niederkrüchten fördert die Errichtung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen (sog. Balkonkraftwerke) mit einem Wechselrichter für den Betrieb an Wohnhäusern (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern entsprechend der Baugenehmigung) oder auf privaten Dächern, die Wohnhäusern zuzuordnen sind, innerhalb des Gemeindegebiets, wobei die Anschlussleistung des Wechselrichters gemäß den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen 600 W nicht übersteigen darf. Sollten sich die rechtlichen Bestimmungen zur Leistung des Wechselrichters ändern, finden die entsprechenden neuen Bestimmungen Anwendung. Die Stecker-PV-Anlage muss in den Stromkreis des Haushalts einspeisen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer oder Mieter einer Wohneinheit in der Gemeinde Niederkrüchten sind. Mietern wird empfohlen, vorab eine Absprache mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter zu treffen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung:

- Die Installation der Stecker-PV-Anlage muss in der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.
- Je Wohneinheit wird nur eine Anlage gefördert.

- Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vor dem Kauf der Stecker-PV-Anlage bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die Förderung einer bereits erworbenen Anlage ist nicht möglich.
- Die Installation der Stecker-PV-Anlage an einem denkmalgeschützten Gebäude erfordert einen Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.
- Die Installation der Stecker-PV-Anlage muss an einem Platz mit direkter Sonneneinstrahlung erfolgen.
- Antragstellende sind eigenverantwortlich für die fachgerechte Umsetzung, die Registrierung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister und die Anmeldung beim Netzbetreiber sowie für die steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zuständig.
- Die technischen Bedingungen sowie die Anforderungen für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers NEW NETZ müssen berücksichtigt werden.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Stecker-PV-Anlagen, welche vor Antragsstellung angeschafft wurden.
- Stecker-PV-Anlagen, die an einem ungeeigneten Platz montiert worden sind.
- Stecker-PV-Anlagen an Plätzen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.
- Installationen von Stecker-PV-Anlagen auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss für die Stecker-PV-Anlage beträgt 80 v. H. des Kaufpreises, jedoch maximal 200,00 EUR je Wohneinheit, und ist unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden. Es werden ausschließlich Stecker-PV-Anlagen mit einer Leistung des Wechselrichters bis zu 600 W gefördert. Sollten sich die rechtlichen Bestimmungen zur Leistung des Wechselrichters ändern, werden die neuen Bestimmungen berücksichtigt.

7. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Die Förderung der Stecker-PV-Anlagen darf mit Förderprogrammen von anderen Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern deren Förderbedingungen dies zulassen. Die Summe der gewährten Zuschüsse darf jedoch 80 v. H. des Kaufpreises nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist digital einzureichen und wird auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten unter www.niederkruechten.de bereitgestellt. Die Gemeinde Niederkrüchten behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die vorliegenden und vollständig ausgefüllten Anträge in der Reihenfolge des Eingangs und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Nach Erwerb der Stecker-PV-Anlage ist der unter Ziffer 9 beschriebene Leistungsnachweis der Gemeindeverwaltung gegenüber zu erbringen.

Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb der Stecker-PV-Anlage.

9. Leistungsnachweis und Fristen

Der vollständige Leistungsnachweis muss spätestens sechs Monate nach Bewilligung des Antrags bei der Gemeindeverwaltung, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten oder per Mail unter info@niederkruechten.de eingehen.

Folgende Unterlagen sind als Leistungsnachweis notwendig:

- Ein Foto der installierten Stecker-PV-Anlage.
- Eine Rechnungskopie der Stecker-PV-Anlage.
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister.
- Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber NEW NETZ.
- Gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

Wird die Frist von sechs Monaten nicht eingehalten, verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit. Über eine Fristverlängerung kann im Einzelfall auf Antrag entschieden werden.

Die Gemeinde Niederkrüchten behält sich eine Ortsbesichtigung der Stecker-PV-Anlage durch Bedienstete der Gemeindeverwaltung sowie die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

10. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des vollständig eingereichten Leistungsnachweises auf das angegebene Konto des Antragstellenden.

11. Rückforderung

Zuschüsse, die nicht dem Verwendungszweck entsprechen, sind zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für Zuschussbeträge, die zusammen mit Beträgen aus anderen Förderprogrammen 80 v. H. des Kaufpreises übersteigen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.